

Beschlußvorlage

Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister
AMT: 61 Amt für Stadtplanung

TOP:

11

Anlage Nr.:

11

Vorl.Nr.: 00704/98

12.11.1998

Gremium	Sitzung am	öffentlich/nicht öffentlich
Ausschuß für Planung und Verkehr	01.12.98	Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlage im Hennefer Siegbogen

Beschlußvorschlag:

Der Ausschuß für Planung und Verkehr des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der vorliegende Entwurf der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Hennefer Siegbogen) wird wegen der schweren Eingriffe in Eigentum und der kommunalen Planungshoheit abgelehnt.

Insbesondere aufgrund der Erweiterung der Wasserschutzzonen II und III, verbunden mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bauleitplanung und dem faktischen Bauverbot in der Zone II ist der Entwurf völlig unakzeptabel. Außerdem wird die vorgeschlagene Genehmigungspflicht in der Zone III wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes abgelehnt.

Des weiteren ist die Geltungsdauer von 40 Jahren zu lang.

Im übrigen geht die Stadt Hennef (Sieg) davon aus, daß sich die aus der etwaigen Ausweitung der Wasserschutzzonen sich ergebende Erschwernisse bei der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen zu Lasten des Betreibers der Wassergewinnungsanlage gehen.

Begründung:

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt gemäß § 19 WHG und §§ 14, 15 LWG eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Hennefer Siegbogen) aufzustellen, dessen räumliche Abgrenzung und Gliederung in der Anlage A dargestellt ist. Zum Vergleich sind die Grenzen der alten Wasserschutzverordnung aus dem Jahr 1974 dargestellt.

Dabei soll die Zone I den Schutz der Gewinnungsanlage des WTV und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, gewährleisten.

Die in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage B abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil der geplanten Verordnung ist.

Die geplante Wasserschutzgebietsverordnung Hennefer Siegbogen unterscheidet sich im wesentlichen durch die sehr große Erweiterung der Zone III auf fast den gesamten Bereich des Zentralortes: eine Unterscheidung in einen Nord- und Südteil entfällt.

Weiterhin sind einige Bereiche der alten Wasserschutzzone III (Nord) nun als Wasserschutzzone II ausgewiesen, was besonders für die Siedlung „In der Aue“ die Kleingartenanlage im Norden von Stoßdorf und besonders für einen Teilbereich des Gewerbegebietes nördlich der Löhestraße zu einem starken Eingriff in die Bauleitplanung führt. Auf das als Anlage C beigelegte Schreiben der Bauaufsicht, wird verwiesen.

Im Folgenden werden die wesentlichen und für Hennef relevanten Veränderungen der geplanten Wasserschutzgebietsverordnung dargestellt:

I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensiv- und Massentierhaltung,

Hier werden i. w. Regularien über den Umgang mit Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Gülle, Jauche, Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel dargestellt. Weiterhin werden detaillierte Vorgaben über das Anlegen von Festmistlagern, Gartenbaubetrieben, Gemüsekulturen, Intensiv- und Massentierhaltungsbetrieben, Pferche, Schwarzbrachen, Silagesilos und das Versickern von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse gemacht.

Von besonderem Interesse ist hier, daß die Anlage oder die Erweiterung von Kleingärtenanlagen in den Zonen II und III verboten ist, mit der Konsequenz, daß die bereits vorhandene Kleingartenanlage in Stoßdorf rechtlich nicht abgesichert ist.

II Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, Kommunale Bauleitplanung

Nach dem vorliegenden Entwurf der neuen Wasserschutzgebietsverordnung wäre in der Zone II das Darstellen von Bauflächen sowohl bei FNP-Neuaufstellungen als auch bei Flächennutzungsplan-Änderungen und darüber hinaus die Aufstellung und Änderung von Abrenzungssatzungen und Bebauungsplänen generell verboten.

Es kann nicht angehen, daß trotz rechtsverbindlichem Flächennutzungsplan die gesamte kommunale Bauleitplanung über das bisherige Beteiligungsverfahren und die Abwägung nach dem BauGB hinaus in der erweiterten Zone III genehmigungspflichtig ist.

Unklar ist die auf S. 19 der Anlage unter Punkt 7 g) dargestellte Maßnahme „sonstige planungsrechtliche Festsetzungen“.

Auch das Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ist in der Zone III (zur Erinnerung: fast gesamter Zentralort Hennef) genehmigungspflichtig. Dies führt (wie in der Anlage 3 bereits dargestellt) zu einem enormen Aufwand bei Genehmigungen für Wohnhäuser und Garagen und somit letztlich zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die eingehenden Bauanträge.

Weiterhin wird auf die als Anlage 4 dargestellte Stellungnahme des Abwasserwerkes verwiesen, daß etwaige aus der Ausweitung der Wasserschutzzonen sich ergebenden Erschwernisse bei der Erstellung von Kanalisationsanlagen zu Lasten des Betreibers der Wassergewinnungsanlage gehen.

III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe

Generell ist das Einleiten wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund in den Zonen II und III verboten. Auch das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe oder von Anlagen zum Herstellen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie verboten. Neu ist die Differenzierung von unterirdischen und oberirdischen Anlagen zum Lagern von Heiz- und Dieselöl nach der Größe der Lagerstellen.

Weiterhin ist es zumindest erstaunlich und nicht einzusehen, daß die Nutzung regenerativer Energien wie z.B. von Wärmepumpen in der Zone II verboten und in der Zone III genehmigungspflichtig ist.

IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen, Lärmschutzwälle, Recyclingbaustoffe

Von Interesse ist, daß sowohl in der Zone II als auch in der Zone III die Verwendung von Recyclingbaustoffen beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen etc. und bei sonstigen Baumaßnahmen verboten ist.

Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und das Anlegen/Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Parkplätze usw.) ist zumindest genehmigungspflichtig. Auch dies würde zu einer sehr starken Zunahme des Verwaltungsaufwandes führen.

V. Abgrabungen, Bohrungen, Rekultivierungen

Hier sind bes. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten werden, verboten. Genehmigungspflichtig sind Rekultivierungen, z.B. Auffüllen von Mulden.

VI. Sport und Erholung, Märkte, etc.

Hier ist besonders das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf öffentlichen, privat oder in sonstiger Weise genutzten Flächen in den Zonen II und III verboten ebenso das unsachgemäße Düngen auf diesen Flächen. Diese Auflage gilt künftig auch für den erweiterten Bereich der Zone III (Sportplätze und Friedhöfe) und ist insbesondere im privaten Bereich praktisch nicht kontrollierbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Im Raum Hennef ist die Wasserschutzzone II um relativ kleinflächige Bereiche vergrößert worden, was aber für geplante Vorhaben in diesem Bereich zu enormen Konsequenzen führt. So ist der Bereich nördlich der Löhestraße aus der Zone II herauszunehmen, da die Festsetzungen praktisch einem Bauverbot gleichkommen würde; gleiches gilt für den Bereich der Kleingartenanlage Hennef-Stoßdorf. Auch die Wohngebäude der Siedlung „In der Aue“ hätten nur Bestandsschutz. Ein derartiger Eingriff in die Eigentumsrechte und kommunale Planungshoheit ist nicht hinnehmbar.

Der Bereich der Wasserschutzzone III ist um mindestens ein Drittel der ursprünglichen Fläche vergrößert worden, so daß sie nun fast die gesamte Fläche des Zentralortes Hennef umfaßt.

Das ist besonders auch im Hinblick auf die Gewerbebetriebe z.B. im Bereich Mittelstraße, Bonner Straße und Kurhausstraße ebenfalls nicht akzeptabel, zumal selbst dem Betreiber bzw. Begünstigten, dem WTV, die Festlegungen zuweit gehen.

Hier ergibt sich besonders das Problem, daß praktisch die gesamte Bauleitplanung und jeder Straßenaufbruch genehmigungspflichtig ist und bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden muß. Hier muß darauf hingewirkt werden, eine sog. Sammelgenehmigung mit längerer Laufzeit erteilt zu bekommen.

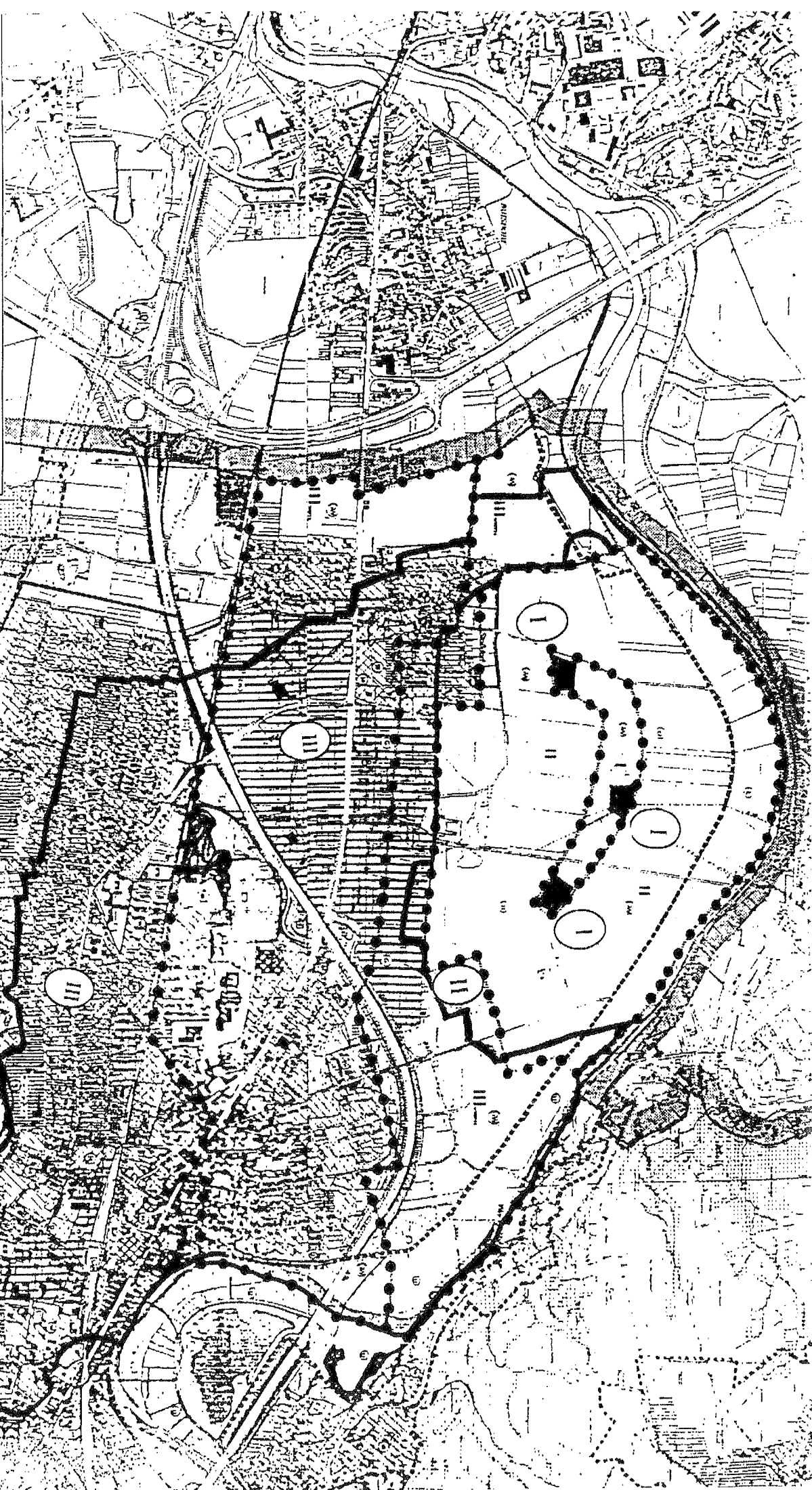
Seitens der Wirtschaftsförderung ist sicherlich auch die Entschädigungsproblematik aufmerksam zu machen. Es ist nicht einzusehen, daß auf Kosten der Stadt Hennef die gesamte Region von der Erweiterung der Wasserschutzzonen und den damit verbundenen Auflagen profitiert.

So sollte davon ausgegangen werden, daß die sich die aus der Erweiterung der Wasserschutzzonen ergebenden Erschwernisse, Entschädigungen und ggf. Schadenersatzforderungen zu Lasten des Betreibers der Wassergewinnungsanlage gehen. Dies ist nach § 1 (1) der geplanten Verordnung auch so vorgesehen.

Letztlich ist eine Geltungsdauer von 40 Jahren viel zu lange; vorgeschlagen wird ein Zeitraum von 20 Jahren.

Hennef (Sieg), den 12.11.1998

Kreuzberg



• • • Grenzen Wasserschutzzonen alt
I, II, III Nordteil, III Südteil

— Grenzen Wasserschutzzonen neu
I II III

2	Hinweisbeschilderung; Vorstellung des Konzeptes	Beschlussnr.: 481
---	--	--------------------------

Herr Steckmeier von der Stadtverwaltung Hennef stellte den Entwurf für die allgemeine Hinweisbeschilderung der Nah- und Fernziele, sowie für private Ziele vor.

Bemängelt wurde seitens einiger Ausschussmitglieder, dass für Ortsfremde die Orientierung bei Nichtauschilderung der Firmen schwierig sei.

Herr Lindlar von der CDU-Fraktion möchte folgende Fragen in der nächsten Sitzung beantwortet haben:

1. Wie hoch waren die Kosten für den ganzen Entwurf, inklusive des Gutachten?
2. In welcher Form werden die Firmen beteiligt?(Darstellung)

Desweiteren meinte, dass es sinnvoll sei, für Ortsfremde die Beschilderung Gewerbegebiet West zu ändern, evtl. Unterteilung in Gewerbegebiet West 1 und West 2 und die Darstellung wie z. B. bei der Stadt Düsseldorf in unterschiedlichen Farben. Bei den öffentlichen Anlagen und Gebäuden soll die Kopernikus-Realschule als Sonderfall ausgemerkelt werden. Auch sei es sinnvoll Wegskizzen für markante Punkte in Hennef anzufertigen.

Frau Stump von der SPD-Fraktion fände es sinnvoll, die Beschilderung in Hennef-West und Hennef-Ost aufzuteilen.

Bürgermeister Kreuzberg meinte, das es hauptsächlich darum gehe, mit möglichst wenigen, aber übersichtlichen Schildern die Menschen an ihr Ziel zu bringen.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Hinweisbeschilderung auf private und gewerbliche Ziele ist gemäß dem Vorschlag der Verwaltung zu verfahren.

* K
II 1360

11	Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlage im Hennefer Siegbogen	Beschlussnr.: 482
----	---	--------------------------

*

Herr Schmidt, Leiter des städtischen Planungsamtes, sagte, dass für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Stadt Hennef lediglich der Verordnungsentwurf mit der Bitte um Stellungnahme, jedoch ohne Begründung, zugegangen sei.

Herr Rößler von der FDP-Fraktion mahnte an, dass seitens der Bezirksregierung Köln keinerlei Planungserfordernis vorliege.

Herr Lindlar von der CDU-Fraktion zitierte einen Bericht aus der Landwirtschaftlichen Zeitung für die Landwirtschaftskammer Rheinland, aus dem hervorging, dass z. B. ein komplettes Beweidungsverbot in den betroffenen Wasserschutzzonen gilt und darum einige Höfe, insbesondere das Versuchsgut der Universität Bonn - Wiesengut - um ihre Existenzgrundlage gebracht würden. Der WTV habe eigene Wasserschutzgebiets-Verordnungsvorschläge vorgelegt.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei einer Enthaltung seitens der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“:

K
Der vorliegende Entwurf der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Hennefer Siegbogen) wird wegen der schweren Eingriffe in bestehende Rechte und ausgeübte Nutzungen, sowie der kommunalen Planungshoheit abgelehnt.

5
Insbesondere aufgrund der Erweiterung der Wasserschutzzonen II und III, verbunden mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bauleitplanung und dem faktischen Bauverbot in der Zone II ist der Entwurf völlig unakzeptabel. Außerdem wird die vorgeschlagene Genehmigungspflicht in der Zone III wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes abgelehnt.

Im übrigen geht die Stadt Hennef (Sieg) davon aus, daß sich die aus der etwaigen Ausweitung der Wasserschutzzonen sich ergebende Erschwerisse bei der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen zu Lasten des Betreibers der Wassergewinnungsanlage gehen.